

Bericht und Antrag

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-
Wahlgesetzes**
— Drucksache 7/1968 —

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Vertretung der Soldaten durch Vertrauensmänner oder Soldatenvertreter in den Personalräten in allen militärischen Bereichen sichergestellt und die Rechtsstellung der Interessenvertreter der Soldaten gestärkt werden.

B. Lösung

Die Verbesserungen sollen erreicht werden durch

- Neugliederung der Wahlbereiche,
- Vereinfachung und Abkürzungen des Wahlverfahrens in selbständigem Vorauspersonal, in Kurzlehrgängen und in der Grundausbildung,
- Erweiterung der Befugnisse des Vertrauensmannes,
- Integration der Soldatengruppe in gemischten Dienststellen in die zivile Personalstruktur,
- Vereinheitlichung der Wahltermine für Personalratswahlen des zivilen und militärischen Personals.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

entfällt

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderungen entstehen keine Mehrkosten.

A. Bericht des Abgeordneten de Terra

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1974 dem Verteidigungsausschuß federführend und dem Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der mitberatende Innenausschuß beriet den Gesetzentwurf am 15. Januar 1975. Er empfahl, den Entwurf unter Berücksichtigung der sich aufgrund des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) ergebenden Änderungen anzunehmen und bot bei Artikel 1 Nr. 1 für § 35 Abs. 4 einen Alternativvorschlag an.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung befaßte sich mit dem Gesetzentwurf gutachtlich und empfahl in seiner Stellungnahme vom 15. Januar 1975 einen Artikel 2 a — Änderung des Zivildienstgesetzes — einzufügen und in Artikel 4 Übergangsvorschriften auch für den Zivildienst vorzusehen.

Der Verteidigungsausschuß behandelte die Vorlage am 12. Juni 1974 und am 26. Februar 1975. Er billigte die Empfehlung des mitberatenden Innenausschusses. Dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung konnte er sich nicht anschließen. Der Verteidigungsausschuß war der Auffassung, daß die empfohlene Änderung des Zivildienstgesetzes abgetrennt und bis zur Beratung der nächsten Novelle zum Zivildienstgesetz zurückgestellt werden sollte. Dabei ging der Verteidigungsausschuß davon aus, daß durch diese Änderung Länderinteressen berührt würden, die dann auch für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes die Zustimmungsbefähigung des Bundesrates zur Folge haben könnte und daher zu einer unzumutbaren Terminverschiebung in der abschließenden Behandlung führen würde. Dies müsse aber aus zeitlichen Gründen wegen der Wahlfristen des Bundespersonalvertretungsgesetzes vermieden werden.

II.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes dient hauptsächlich der Sicherstellung der Interessenvertretung aller Soldaten durch Vertrauensmänner oder Soldatenvertreter in den Personalräten und die Verbesserung der Rechtsstellung dieser Interessenvertreter. Er ist nach Artikel 73 Nr. 1 und 8 GG Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

Der Gesetzentwurf, in den Änderungen aufgrund des zwischenzeitlich verabschiedeten Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) einzuarbeiten sind, sieht Verbesserungen vor allem durch die Neugliederung der Wahl-

bereiche, die Vereinfachung des Wahlverfahrens für kurzzeitig bestehende Wählergruppen, die Erweiterung der Befugnisse des Vertrauensmannes und der Pflichten des Disziplinarvorgesetzten sowie durch die möglichst weitgehende Integration der Soldatengruppe in die zivile Personalvertretung vor. Eine grundlegende Neuordnung der Interessenvertretung der Soldaten ist jedoch nicht erforderlich. Die bisherige Regelung hat sich grundsätzlich bewährt.

Hauptaufgabe des Vertrauensmannes ist es, als Bindeglied zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb seines Wahlbereiches beizutragen. Der Disziplinarvorgesetzte wird hierdurch in seiner Entscheidungsfreiheit nicht eingeengt; die Verantwortung trägt er allein. Der Auftrag der Bundeswehr und die Besonderheiten des militärischen Dienstes lassen eine Teilung der Führungsverantwortung nicht zu. Das schließt die Einflußnahme des Vertrauensmannes auf Ausbildung, Einsatz, Personalmaßnahmen, Organisation und andere militärische Führungsentscheidungen aus.

Im einzelnen ist zu den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 35)

Absatz 4 in der vom Innenausschuß vorgeschlagenen und vom Ausschuß übernommenen Fassung sowie die Ergänzung in Absatz 5 verdeutlichen Absätze 4 und 5 der Regierungsvorlage.

Die Änderung in Absatz 6 entspricht dem in der Truppe aufgrund einer Weisung des Generalinspektors der Bundeswehr praktizierten Verfahren.

Zu Absatz 1 und Absatz 4 wurden im Verteidigungsausschuß als Sondervotum folgende Anträge eingebracht:

a) zu Absatz 1 Nr. 5

„Der Bundesminister der Verteidigung hat sicherzustellen, daß in großen Einheiten, in denen die Arbeit des Vertrauensmannes in bezug auf die Personenkenntnisse erschwert ist, Zugsprecher zur Unterstützung des Vertrauensmannes herangezogen werden können.“

b) zu Absatz 4

„Der Bundesminister der Verteidigung hat sicherzustellen, daß in Dienstvorschriften eine angemessene Beteiligung des Vertrauensmannes in Kantinen-, Küchen- und Wohnungsausschüssen gewährleistet ist.“

Der Ausschuß stimmte diesen Anträgen mit der Maßgabe zu, daß der Bundesminister der Verteidigung sie bei der Herausgabe von Dienstvorschriften oder Erlassen berücksichtigen solle.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§ 35 a, § 70)

Die Änderungen sind aufgrund des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 notwendig.

Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 22)

Die Ergänzung stellt sicher, daß auch der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die Abberufung des Vertrauensmannes beantragen kann.

Zu Artikel 3

Diese Neuformulierung ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Bonn, den 28. Februar 1975

de Terra

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1968 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. Februar 1975

Der Verteidigungsausschuß

Schmidt (Würgendorf)

de Terra

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-
Wahlgesetzes

— Drucksache 7/1968 —

mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, ber. 429), zuletzt geändert durch das *Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972* (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Vertrauensmann

- (1) Unteroffiziere und Mannschaften
 1. in Einheiten,
 2. in Hauptabschnitten (Divisionen) eines Schiffes,
 3. in Stäben der Verbände,
 4. in Schulen,
 5. in selbständigem Vorauspersonal von Einheiten, von Stäben der Verbände und von Schulen, in selbständigen oder abgezweigten Zügen oder in selbständigen Trupps oder selbständigen Gruppen, deren Führer Disziplinargewalt haben,
 6. in Lehrgängen,
 7. in der Grundausbildung
 wählen aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(2) Die Offiziere

1. in Stäben der Verbände,
2. in Bootsgeschwadern der Marine,

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, ber. 429), zuletzt geändert durch das **Elfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 20. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 3649), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Vertrauensmann

- (1) **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. auf Schiffen,
4. in Schulen,
5. in Lehrgängen

wählen einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter. Die Offiziere in den Einheiten der Verbände wählen den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter in dem Stab ihres Verbandes mit.

(3) In Einheiten, Stäben der Verbände und Schulen, die Lehrgänge oder eine Grundausbildung durchführen, wählen die auszubildenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unabhängig vom Stammpersonal aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(4) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, beitragen. Der Disziplinarvorgesetzte dieses Bereichs hat ihn *mit seinen* Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung *und* des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören und die Vorschläge mit ihm zu erörtern. Geht ein Vorschlag des Vertrauensmannes über den Bereich hinaus, für den er gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfange, teilt er dem Vertrauensmann seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ihm ist Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen *zumindest* einmal im *Kalenderjahr* mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauensmännern ihres Bereichs eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes durch.

(7) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch Gesetz geregelt."

(3) *unverändert*

(4) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, beitragen. Der **Vertrauensmann** hat **das Recht, dem Disziplinarvorgesetzten** dieses Bereichs in Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung, des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens **Vorschläge zu unterbreiten**. Der Disziplinarvorgesetzte hat ihn **zu diesen** Vorschlägen zu hören und **diese** mit ihm zu erörtern. Geht ein Vorschlag des Vertrauensmannes über den Bereich hinaus, für den er gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfange, teilt er dem Vertrauensmann seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ihm ist **während des Dienstes** Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen **mindestens** einmal im **Quartal** mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauensmännern ihres Bereichs eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes durch.

(7) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a und 35 b eingefügt:

„§ 35 a

Personalvertretung der Soldaten

(1) Soldaten in anderen als den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr wählen Vertretungen nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes.

(2) Die Soldatenvertreter werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. Die Zahl der Soldatenvertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Soldaten erhalten jedoch mindestens die in § 13 Abs. 3 und 5 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Vertretern. Ist die Zahl der Soldaten geringer als eine Gruppe der Beamten, Angestellten oder Arbeiter, darf die Zahl der Soldatenvertreter nicht größer sein als die Zahl der Vertreter der stärkeren Gruppe. Die Höchstzahl der Soldatenvertreter beträgt 31.

(3) Die Soldaten gelten als weitere Gruppe im Sinne des § 3 des Personalvertretungsgesetzes. § 37 des Personalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse des Vertrauensmannes. In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse des Vertrauensmannes der Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften derjenige Vertreter im Dienstgrad eines Offiziers, Unteroffiziers oder in einem Mannschaftsdienstgrad wahr, der bei Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei Mehrheitswahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist ein entsprechender Vertreter nicht vorhanden, werden die Befugnisse des Vertrauensmannes von dem nach § 31 des Personalvertretungsgesetzes gewählten Vorstandsmitglied der Soldatengruppe wahrgenommen.

(4) In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr gemäß Absatz 1, in denen die Beamten, Angestellten und Arbeiter keinen Personalrat bilden, wählen die Soldaten Vertrauensmänner nach § 35.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt durch Rechtsverordnung diejenigen militärischen Dienststellen, bei denen Bezirkspersonalräte zu bilden sind.

2. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a und 35 b eingefügt:

„§ 35 a

Personalvertretung der Soldaten

(1) Soldaten in anderen als den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr wählen Vertretungen nach den Vorschriften des **Bundesp**ersonalvertretungsgesetzes.

(2) Die Soldatenvertreter werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. Die Zahl der Soldatenvertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Soldaten erhalten jedoch mindestens die in § 17 Abs. 3 und 5 Satz 1 des **Bundesp**ersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Vertretern. Ist die Zahl der Soldaten geringer als eine Gruppe der Beamten, Angestellten oder Arbeiter, darf die Zahl der Soldatenvertreter nicht größer sein als die Zahl der Vertreter der stärkeren Gruppe. Die Höchstzahl der Soldatenvertreter beträgt 31.

(3) Die Soldaten gelten als weitere Gruppe im Sinne des § 5 des **Bundesp**ersonalvertretungsgesetzes. § 38 des **Bundesp**ersonalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse des Vertrauensmannes. In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse des Vertrauensmannes der Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften derjenige Vertreter im Dienstgrad eines Offiziers, Unteroffiziers oder in einem Mannschaftsdienstgrad wahr, der bei Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei Mehrheitswahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist ein entsprechender Vertreter nicht vorhanden, werden die Befugnisse des Vertrauensmannes von dem nach § 32 des **Bundesp**ersonalvertretungsgesetzes gewählten Vorstandsmitglied der Soldatengruppe wahrgenommen.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

§ 35 b

Unfallschutz für Vertrauensmänner
und Soldatenvertreter in Personalvertretungen

Erleidet ein Soldat anlässlich der *ordnungsgemäßen* Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35 a durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung."

3. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Personalvertretung der Beamten,
Angestellten und Arbeiter

(1) Für die bei militärischen Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt das Personalvertretungsgesetz.

(2) § 35 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) § 73 des Personalvertretungsgesetzes findet bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von militärischen Dienststellen und Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung, soweit militärische Gründe entgegenstehen."

Artikel 2

Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wahlbereiche

(1) Der Vertrauensmann der Mannschaften und der Vertrauensmann der Unteroffiziere werden für den Bereich

1. einer Einheit,
2. eines Hauptabschnittes (Division) eines Schiffes,

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 35 b

Unfallschutz für Vertrauensmänner
und Soldatenvertreter in Personalvertretungen

Erleidet ein Soldat anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35 a durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung."

3. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Personalvertretung der Beamten,
Angestellten und Arbeiter

(1) Für die bei militärischen Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt das **Bundespersonalvertretungsgesetz**.

(2) § 35 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) § 76 Abs. 2 Nr. 4 des **Bundespersonalvertretungsgesetzes** gilt entsprechend bei der **Bestellung von Soldaten zu Vertrauens- oder Betriebsärzten**. Hierbei ist nach § 38 Abs. 1 des **Bundespersonalvertretungsgesetzes** zu verfahren.

(4) § 78 Abs. 1 Nr. 2 des **Bundespersonalvertretungsgesetzes** findet bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von militärischen Dienststellen und Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung, soweit militärische Gründe entgegenstehen."

Artikel 2

Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. eines Stabes der Verbände,
 4. einer Schule,
 5. eines selbständigen Vorauspersonals von Einheiten, von Stäben der Verbände und von Schulen, eines selbständigen oder abgezweigten Zuges oder eines selbständigen Trupps oder einer selbständigen Gruppe, deren Führer Disziplinargewalt haben,
 6. eines Lehrgangs,
 7. der Soldaten in der Grundausbildung
- in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Der Vertrauensmann der Offiziere wird für den Bereich

1. des Stabes eines Verbandes,
2. eines Bootsgeschwaders der Marine,
3. eines Schiffes,
4. einer Schule,
5. eines Lehrgangs

gewählt. Die Offiziere in den Einheiten der Verbände nehmen an der Wahl des Vertrauensmannes für den Bereich des Stabes ihres Verbandes teil.

(3) In Einheiten, Stäben der Verbände oder Schulen, die Lehrgänge oder eine Grundausbildung durchführen, wählen die auszubildenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unabhängig vom Stammpersonal aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(4) Ein Vertrauensmann wird nur gewählt, wenn einer Wählergruppe mindestens fünf wahlberechtigte Soldaten angehören. In selbständigem Vorauspersonal, in Lehrgängen und in der Grundausbildung findet eine Wahl nicht statt, wenn die voraussichtliche Amtsdauer des Vertrauensmannes bis zur Auflösung des Vorauspersonals oder bis zur Beendigung des Lehrgangs oder der Grundausbildung weniger als 14 Tage beträgt.

(5) Zuständig für die Wahrnehmung der dem Disziplinarvorgesetzten nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist der Disziplinarvorgesetzte des Bereichs, für den der Vertrauensmann zu wählen ist."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den der Vertrauensmann zu wählen ist. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind, wenn

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

die voraussichtliche Dauer der Kommandierung mindestens drei Monate beträgt. Lehrgangsteilnehmer, bei denen die voraussichtliche Dauer der Kommandierung weniger als drei Monate beträgt, sind im Bereich des Lehrgangs und im bisherigen Bereich wahlberechtigt.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten der Wählergruppe mit Ausnahme

1. der Kommandeure, der ständigen stellvertretenden Kommandeure und der Chefs der Stäbe,
2. der Kompaniefeldwebel und Inhaber entsprechender Dienststellungen,
3. derjenigen Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,
4. derjenigen Soldaten, gegen die im letzten Jahr vor dem Tag der Stimmabgabe wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten eine gerichtliche Freiheitsstrafe, eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme oder Disziplinararrest unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ werden durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Disziplinarvorgesetzte soll spätestens eine Woche nach Aufstellung des selbständigen Vorauspersonals oder Beginn des Lehrgangs oder der Grundausbildung, in den übrigen in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereichen spätestens zwei Monate nach Indienststellung oder Beginn der Aufstellung eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes einberufen. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Der Disziplinarvorgesetzte bestellt diejenigen Wahlberechtigten als Wahlvorstand, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird das Mitglied des Wahlvorstandes bestellt, das die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. In § 5 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte“ ersetzt.

5. An § 6 Abs. 2 wird folgende Nummer 9 angefügt:

- „9. daß eine Wahl nur stattfinden kann, wenn die Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge mindestens zwei Bewerber benannt haben.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 10 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt: „(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Liste der vorgeschlagenen Soldaten auf. Sind weniger als zwei Soldaten vorgeschlagen worden, fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer Frist von drei Tagen weitere Wahlvorschläge einzureichen. (2) Sind mindestens zwei Bewerber benannt worden, legt der Wahlvorstand die Liste der vorgeschlagenen Soldaten dem Disziplinarvorgesetzten vor. Dieser äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach § 3 Abs. 2 wählbar sind; § 9 Abs. 2 ist anzuwenden.“ b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	7. unverändert
8. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen.“	8. unverändert
9. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt: „§ 13 a Vereinfachtes Wahlverfahren (1) In selbständigem Vorauspersonal, in Lehrgängen bis zu dreimonatiger Dauer und in der Grundausbildung wird der Vertrauensmann abweichend von den §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 Nr. 3 bis 9, § 8 Abs. 1 sowie den §§ 9 bis 11, 12 Abs. 2 und § 13 in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Der Disziplinarvorgesetzte setzt innerhalb von zwei Tagen nach der Bestellung des Wahlvorstandes und dessen Anhörung Ort und Zeit einer Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Vertrauensmannes der Wählergruppe fest. Diese Versammlung soll sieben bis zehn Tage nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. (2) An der Versammlung nehmen die Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppen und der Disziplinarvorgesetzte teil. Die Wahl des Vertrauensmannes darf nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.“	9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Nach Eröffnung der Versammlung der Wahlberechtigten kann jeder anwesende Wahlberechtigte mündliche oder schriftliche Wahlvorschläge machen. Nach Entgegennahme der Wahlvorschläge gibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Der Disziplinarvorgesetzte äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach § 3 Abs. 2 wählbar sind. Werden weniger als zwei wählbare Soldaten benannt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu geben, weitere Wahlvorschläge zu machen.

(4) Werden zwei oder mehr Bewerber vorgeschlagen, findet eine schriftliche Wahl statt. Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel bis zu drei Bewerber benennen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen."

- | | |
|---|--|
| 10. In § 14 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte“ ersetzt. | 10. unverändert |
| 11. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzten“ ersetzt. | 11. unverändert |
| 12. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte“ ersetzt. | 12. unverändert |
| 13. In § 21 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)“ durch das Wort „Disziplinarvorgesetzten“ ersetzt. | 13. unverändert |
| 14. § 20 wird wie folgt geändert: | 14. unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Lehrgängen“ die Worte „und in der Grundausbildung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „jedoch nicht bei einer Kommandierung von weniger als drei Monaten,“ gestrichen. | |
| 15. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung: | 15. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung: |
| „(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe oder der Disziplinarvorgesetzte kann beim Truppendienstgericht beantragen, den Vertrauensmann wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten abzuuberufen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens des Vertrauensmannes gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle | „(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe, der Disziplinarvorgesetzte oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte kann beim Truppendienstgericht beantragen, den Vertrauensmann wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten abzuuberufen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens des Vertrauensmannes gestellt wer- |

Entwurf

Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das kameradschaftliche Vertrauen innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, ernsthaft zu beeinträchtigen."

16. Die §§ 26 und 27 werden ersatzlos gestrichen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

den, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das kameradschaftliche Vertrauen innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, ernsthaft zu beeinträchtigen."

16. unverändert

Artikel 2a

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:
In § 86 Nr. 13 wird „§ 35 Abs. 4“ durch „§ 35 a“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der Soldatenvertretungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, endet *abweichend von § 24 des Personalvertretungsgesetzes* mit der nächsten Neuwahl der Personalvertretung ihrer Dienststelle.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der Soldatenvertretungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, endet mit der nächsten Neuwahl der Personalvertretung ihrer Dienststelle.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.